

Fachtagung

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen im Übergang Schule - Beruf

27.11.2018, CJD Bonn

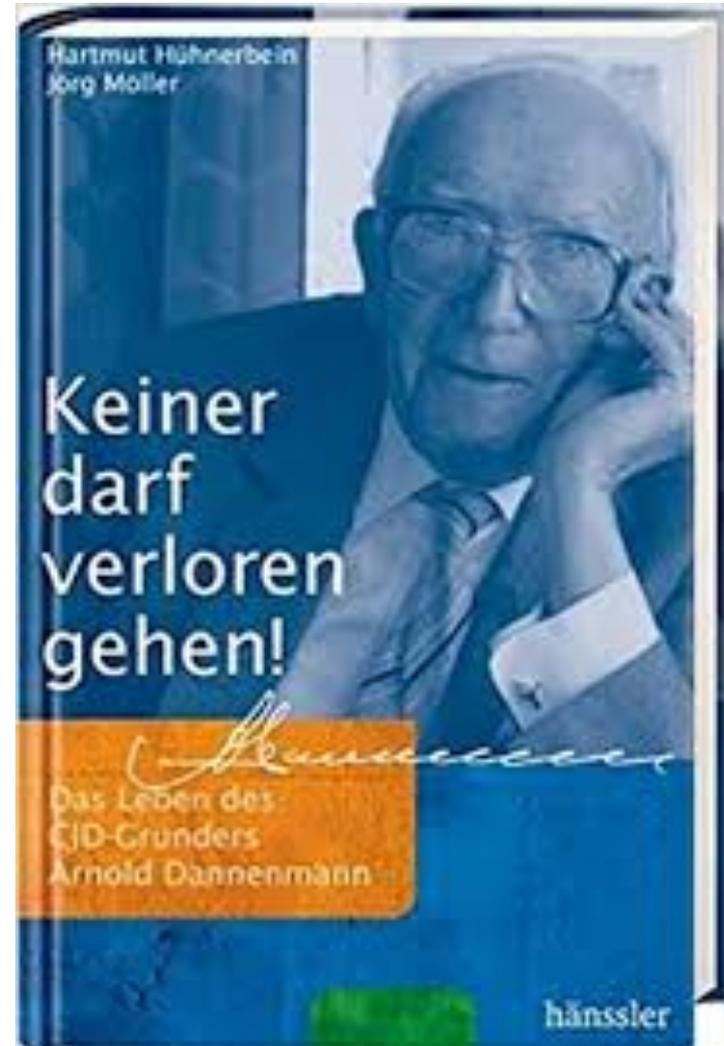
zur Zielgruppe:

Wahlspruch des CJD

Pfarrer

Arnold Dannenmann:

„Keiner darf
verloren gehen!“



Jungen Menschen Chancen geben

-



Denken in Chancen!

- Qualifizierungschancengesetz
- Teilhabechancengesetz

**Einführung in Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher
und Neuerungen bei der „örtlichen Zusammenarbeit“ (§ 18 SGB II)**

Christian Hampel, LAG KJS NRW, Köln

RESPEKT in der Städteregion Aachen

Dr. Simone Pfeiffer-Bohnenkamp, Doris Schroeder; Sozialwerk AC Christen

**Chance Zukunft – ein Weg der Rückführung junger entkoppelter Menschen in
Regelsysteme**

Janina Rahn, Yeliz Akkoc; Kolping Berufsbildungswerk Essen

RESET: Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher

Frank Janßen und Kolleginnen, Kath. Jugendwerk „Die Kurbel“, Oberhausen

§ 16 h SGB II Förderung schwer zu erreichender junger Menschen – Grundlagen

Jochen Will, Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit,
Düsseldorf

§ 16 h SGB II in der Kölner Praxis

Thomas Kessen, Claudia Lüttger; Jobcenter Köln

**„Wir zeigen Dir, dass vieles LösBar ist“ – Modellprojekt in Halle/Saale nach § 16 h SGB II –
Kontakt- und Beratungsstellen LösBar“; Konzept, Finanzierung, Umsetzungserfahrungen**

Guido Stark, Internationaler Bund (IB); Halle/Saale

Notwendigkeiten in der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Stefan Ewers, Vorstand BAG Kath. Jugendsozialarbeit, Köln

Unterstützung für unsere Arbeit auf Landes- und Bundesebene:

- Vertrag der „Nordrhein-Westfalen-Koalition“ vom 16. Juni 2017
 - „... die Anzahl der langzeitarbeitslosen Menschen zu reduzieren und sie bedarfsgerecht ins Arbeitsleben zu integrieren“.
 - „Hierzu werden wir vorhandene Instrumente auf ihre Zielgenauigkeit überprüfen.“
 - „Wir wollen die Instrumente der Arbeitsmarktpolitik, der Schulsozialarbeit und der Jugendhilfe engmaschig zusammenführen.“
- Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vom 12. März 2018

„Die Gruppe der schwer zu erreichenden Jugendlichen soll in dieser Legislaturperiode im Fokus stehen. Für die Anwendung des § 16 h Sozialgesetzbuch II wollen wir ab 2019 50 Millionen Euro jährlich zur Verfügung stellen.“

Verbesserung bei der „örtlichen Zusammenarbeit“ (§ 18 SGB II)

- Träger von Sozialleistungen arbeiten mit „weiteren Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes“ zusammen, insbesondere mit
 - „Leistungsträgern im Sinne des § 12 des 1. Buches Sozialgesetzbuch...“
- § 12 SGB I (Allgemeiner Teil)
„Zuständig für Sozialleistungen sind die in den §§ 18 bis 29 genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden...“
- § 27 SGB I
Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe; Abs. 1:
Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes

– § 18 Abs. 2 SGB II

- Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, insbesondere, „um eine gleichmäßige oder *gemeinsame Durchführung* zu beraten oder zu sichern...“.
- Dies soll vor allem geschehen, wenn
„zur Eingliederung insbesondere sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen ... zwischen den beteiligten Stellen und Einrichtungen abgestimmte, den individuellen Bedarf deckende Leistungen erforderlich sind“.

– § 9 Abs. 3 SGB III (Arbeitsförderung)

enthält seit dem 1.8.2016 unter der Überschrift „ortsnahe Leistungserbringung“ exakt denselben Verweis auf die Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I.

Damit ist für das SGB III dieselbe Verbindlichkeit der Zusammenarbeit vorgeschrieben.

- Im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) ist in § 81 die „strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“ geregelt.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben danach mit anderen Stellen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch SGB (und weiteren).

- **Damit besteht für alle genannten Beteiligten (SGB II, III und VIII) eine objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit.**
- § 16 h Abs. 3 SGB II:
„Über die Leistungserbringung stimmen sich die Agentur für Arbeit und der örtliche zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.“